

# INFOS ZUR SELBSTSPERRE BEI PROBLEMATISCHEM GLÜCKSSPIEL



## ZENTRALE SPIELERSPERRE (SEIT DEM 01.07.2021)

(§ 8 ff. Glücksspielstaatsvertrag 2021) Die zentrale Spielersperre dient dem Schutz der Spieler\_innen, um riskantem Glücksspiel und der Entwicklung einer Glücksspielsucht und deren Folgen vorzubeugen. Sie ermöglicht den anbieter- und spielformübergreifenden Ausschluss von nahezu allen legalen Glücksspielen.\* Glücksspielanbieter sind verpflichtet, vor jeder Spielteilnahme einen Abgleich der Personendaten mit der bundesweiten Sperrdatei OASIS vorzunehmen. Ist dort eine Sperre hinterlegt, wird die Teilnahme am Glücksspiel verwehrt.



Jede Person kann für sich selbst eine Spielersperre beantragen. Sie gilt **anbieter- und spielformübergreifend**.



Während der Sperrzeit ist **keine Teilnahme an legalen Glücksspielangeboten** möglich. Davon ausgenommen sind Lotterien, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden, einige Pferdewetten sowie Gewinnpar-Angebote.



Die Sperre gilt **unbefristet**, d.h. sie endet nicht automatisch, sondern nur, wenn der/die Gesperrte einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellt. Dieser Antrag auf Entsperrung kann jedoch frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer gestellt werden.



Die **Mindestsperrdauer** muss **beim Beantragen der Sperre festgelegt** werden. In der Regel beträgt sie ein Jahr. Es kann jedoch ein abweichender Zeitraum beantragt werden. Dieser muss zwischen drei Monaten und lebenslang liegen.



Die Wiederaufnahme des Spielens ist **frühestens eine Woche** nach Antrag auf Entsperrung möglich, sofern keine erneute Sperre beantragt wurde. Damit wird vermieden, dass die Entscheidung zur Aufhebung der Sperre aufgrund akuten Spieldrucks getroffen wird.



Gesperrte Personen dürfen während der Sperrzeit **keine personalisierte Werbung** von Anbietern erhalten, auch wenn sie vorher dem Erhalt von Werbung zugestimmt hatten. Darüber hinaus dürfen Anbieter auch nicht auf gesperrte Personen einwirken, um eine Entsperrung zu fördern. Auch nach erfolgter Entsperrung dürfen der wieder zum Spiel zugelassenen Person **keine Vorteile wie Boni oder Rabatte** gewährt werden.

## ANTRAG AUF SELBSTSPERRE

Der Antrag kann schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt oder bei jedem Anbieter eingereicht werden, der an das Sperrsystem OASIS angeschlossen sein muss. Suchtberatungsstellen können dabei unterstützen. Die Eintragung der Sperre ist dem/der Spieler\_in unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weitere Informationen zur Selbstsperre unter: <https://t1p.de/Infos-Sperre>

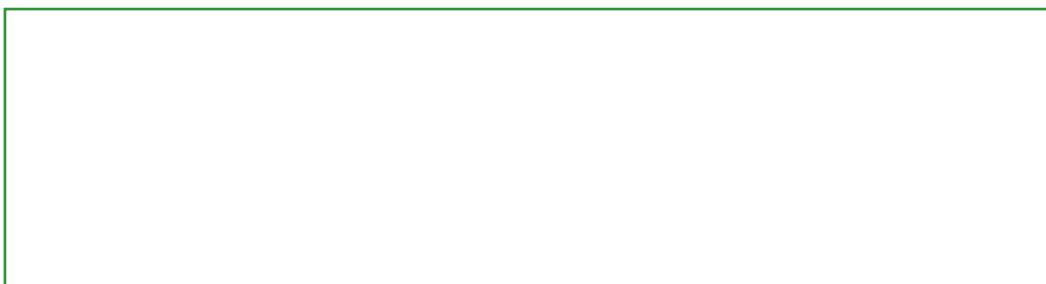


## WICHTIGER HINWEIS

Bisher geltende standortbezogene Sperrungen in Spielhallen in Niedersachsen werden nicht in das Sperrsystem OASIS übernommen. Es muss daher in diesen Fällen ein neuer Antrag gestellt werden!

\* Folgende in Deutschland zugelassene Anbieter von Glücksspielen sind an die bundesweite Sperrdatei OASIS angeschlossen: Betreiber von Spielhallen (mit Geld- und Warenspielgeräten) und Spielbanken; Veranstalter (und Vermittler) von Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker, virtuellen Automatenspielen; Anbieter von Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden; Anbieter von Pferdewetten im Internet; gewerbliche Spielvermittler und Buchmacher; Aufsteller von Geld- oder Warenspielgeräten in Gaststätten

## KONTAKT



Herausgeberin: Niedersächsische  
Landesstelle für Suchtfragen  
Gruppenstr. 4 | 30159 Hannover  
[www.nls-online.de](http://www.nls-online.de)